

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart gelten die folgenden Bedingungen („Allgemeine Geschäftsbedingungen“) für alle Angebote und Lieferungen von Produkten und Dienstleistungen von Teknikum-Yhtiöt Oy und/oder seinen relevanten verkaufenden Tochtergesellschaften („Verkäufer“) an den Käufer. Änderungen oder Abweichungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.

1. Angebot und Vertrag

Ein Angebot ist gültig für den darin genannten Zeitraum. Soweit nicht ausdrücklich anders erwähnt gilt das Angebot für dreißig (30) Tage ab Angebotsdatum. Bei Auftragserteilung akzeptiert der Käufer diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Weicht eine Bestellung vom Angebot ab, wird die Bestellung mit schriftlicher Bestätigung durch den Verkäufer gültig. Alle Unterlagen über die Bestellung werden vom Lieferdatum an zehn Jahre (10) im Besitz des Verkäufers aufbewahrt.

2. Mengen

Lagerprodukte werden in Liefermengen geliefert, die den Verpackungsmengen entsprechen. Zuvor vereinbarte Mengen der bestellten Produkte können überschritten oder verringert werden, wenn dies gesondert vereinbart wird. Die Kosten richten sich immer nach der tatsächlich gelieferten Menge.

3. Metall und sonstige vom Käufer gelieferte Teile

Metall und andere zu den Produkten gehörende Teile, die auf Bestellung hergestellt werden, sind vom Käufer zum vereinbarten Zeitpunkt an die Werke des Verkäufers zu liefern. Die Lieferung ist ordnungsgemäß zu verpacken und muss Kennzeichnungen tragen, die sicherstellen, dass diese Teile in der richtigen Reihenfolge platziert werden. Bei Serienprodukten muss die Gesamtmenge der Teile die Gesamtmenge der Bestellung um 10 % überschreiten. Es liegt in der Verantwortung des Käufers sicherzustellen, dass die von ihm gelieferten Teile in die Form des Verkäufers passen und die Teile zu deren Endverwendung bestimmt sind. Der Käufer haftet für alle zusätzlichen Kosten, die durch fehlerhafte Teile oder

Abweichungen von der vereinbarten Ankunftszeit entstehen.

4. Abnahmeprüfungen und Mitteilungen

Der Käufer ist verpflichtet, die Lieferung bei Erhalt zu prüfen. Innerhalb von acht (8) Tagen nach Erhalt der Sendung hat der Käufer alle an der Lieferung oder an den Produkten festgestellte Fehler und Mängel, die der Empfänger bemerkt hat oder hätte bemerken müssen, zu melden. Die Mitteilung ist schriftlich zu bestätigen und an den Verkäufer zu senden.

5. Verspätung

Ist der Verkäufer nicht in der Lage, die Produkte zu liefern, bzw. ist der Käufer nicht in der Lage, den Erhalt der Produkte innerhalb der vereinbarten Frist zu veranlassen, so ist die Gegenpartei unverzüglich nach deren Eintritt über diese Verzögerung zu informieren. Handelt es sich bei der Verzugsursache nicht um höhere Gewalt und dauert die Verzögerung länger als vierzehn Tage, kann die entgegenstehende (nicht verantwortliche) Partei für den verzögerten Teil der Lieferung vom Vertrag zurücktreten. Wird die Lieferung nicht storniert, so wird sie auf einen neuen Termin verschoben, der – unter Berücksichtigung der Umstände – im Rahmen des Zumutbaren liegt. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind keine der Vertragsparteien verpflichtet, dem Vertragspartner wegen der Verspätung eine Vertragsstrafe oder sonstige Entschädigungen oder Schäden zu zahlen. Zudem haftet keine der Vertragsparteien für Produktions-, Gewinn- oder sonstige indirekte oder Folgeschäden der anderen Partei.

6. Lieferbedingungen

Die Lieferung erfolgt am Versandort frei Frachtführer (FCA), sofern nicht anders vereinbart. Wird für die Sendung oder das Produkt eine spezielle Verpackung benötigt, wird diese Verpackung separat berechnet. Lieferbedingungen sind gemäß Incoterms 2020. auszulegen.

7. Qualitäts-, Umweltmanagementsysteme und Garantien

Die angewandten Qualitäts- und Umweltstandards werden im Vertrag zwischen dem Verkäufer und dem Käufer festgelegt.

Der Verkäufer sichert zu, dass die Produkte in der gelieferten Form den zum Zeitpunkt der Herstellung geltenden Standardspezifikationen des Verkäufers oder den vom Käufer an den Verkäufer gelieferten schriftlichen Spezifikationen („Spezifikationen“) entsprechen, vorbehaltlich üblicher Toleranzen. Der Käufer übernimmt alle Risiken und Haftungen, die sich aus der Verwendung der Produkte ergeben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Verwendung der Produkte in Kombination mit anderen Geräten, Stoffen oder Materialien. Der Verkäufer kann Ratschläge, Empfehlungen und/oder andere Anregungen in Bezug auf die Gestaltung, Verwendung und der Eignung von Produkten anbieten, solche Ratschläge, Empfehlungen und/oder sonstige Vorschläge stellen jedoch keine Gewährleistung in Bezug auf Produkte oder deren Verwendung dar und der Käufer übernimmt die volle Verantwortung für die Annahme und/oder Verwendung solcher Ratschläge, Empfehlungen und/oder anderer Vorschläge. Die vorstehende Garantie ist ausschließlich und tritt anstelle aller anderen Garantien, ob schriftlich oder mündlich, stillschweigend oder gesetzlich, einschließlich, aber nicht beschränkt auf jegliche Gewährleistung in Bezug auf versteckte Mängel, Marktgängigkeit oder Eignung für einen beabsichtigten Zweck oder eine bestimmte Verwendung.

8. Haftung für Mängel und Haftungsbeschränkung

Die Haftung des Verkäufers für Produkte, bei denen festgestellt wird, dass sie nicht mit der oben genannten Garantie übereinstimmen, ist nach alleiniger Wahl des Verkäufers beschränkt auf (i) den Ersatz der nicht konformen Produkte oder (ii) die Reparatur der nicht konformen Produkte, soweit dies durchführbar ist. Der Käufer hat dem Verkäufer unverzüglich nach Entdeckung eines solchen nicht konformen Produkts, spätestens jedoch sechs (6) Monate nach der Lieferung, jedes nicht konforme Produkt schriftlich mitzuteilen und alle nicht konformen Produkte zur Prüfung und Prüfung durch

den Verkäufer zur Verfügung zu stellen. Wird das beanstandete Produkt und/oder das nicht konforme Produkt nicht zur Verfügung gestellt, haftet der Verkäufer nicht für solche nicht konformen Produkte. Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für nicht konforme Produkte, die nach Entdeckung der Nichtkonformität verwendet oder verarbeitet wurden. Der Verkäufer haftet nicht für Ansprüche in Bezug auf ein Produkt, das vom Käufer in einer Weise verändert, vernachlässigt, falsch gelagert, beschädigt oder verwendet wurde, die seine Leistung beeinträchtigt oder die normale Abnutzung des Produkts beeinträchtigt.

Die Gesamthaftung des Verkäufers ist immer auf den Wert der fehlerhaften Produkte beschränkt und kann niemals, sei es durch Vertrag, Fahrlässigkeit, Garantieverletzung, verschuldensunabhängige Haftung oder anderweitig, für indirekte oder Folgeschäden oder -verluste haftbar gemacht werden, wie beispielsweise Gewinn- oder Einkommensverlust, Produktionsausfall, Werkschließungen, Kapital- oder Arbeitskosten, Verlust oder übermäßiger Verbrauch von Rohstoffen oder Energie und dergleichen. Diese Beschränkungen gelten nicht bei:

- Vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Rechtsverletzung
- Haftung nach Produkthaftungsgesetz
- Bei Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit

Die Haftung des Verkäufers in Fällen grober Fahrlässigkeit ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Wenn die Menge der vom Verkäufer gelieferten Produkte unter die üblichen oder vereinbarten Toleranzen (wie jeweils zutreffend) fällt, besteht die einzige Verpflichtung des Verkäufers darin, zusätzliche Produkte zu liefern, um einen solchen Mangel auszugleichen.

9. Haftung für Sachschäden, die durch das Produkt verursacht werden

Der Verkäufer haftet weder für Schäden, die durch das Produkt an unbeweglichem oder beweglichem Eigentum verursacht werden, noch für die Folgen solcher Schäden, wenn der Schaden eintritt, während sich das Produkt im Besitz des Käufers befindet. Der Verkäufer haftet auch nicht für Schäden an vom Käufer hergestellten Produkten oder Produkten, zu denen die Produkte des Käufers gehören.

10. Geistige Eigentumsrechte

Alle Rechte und Interessen, einschließlich aller Rechte am geistigen Eigentum, an und für alle Produkte und zugehörigen Materialien gehören dem Verkäufer, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Auf diese Rechte und Interessen wird weder ausdrücklich noch stillschweigend ein Recht oder eine Lizenz gewährt oder dem Käufer abgetreten.

Soweit der Käufer dem Verkäufer Spezifikationen, Entwürfe und/oder Modelle in Bezug auf die vom Verkäufer in die Produkte aufzunehmenden Produkte oder Teile oder Materialien zur Verfügung stellt, hat der Käufer den Verkäufer über jedes Patent oder etwaigen anderen Schutz des geistigen Eigentums oder andere ähnliche Einschränkungen, die die Produkte oder die vom Käufer gelieferten Gegenstände betreffen, zu informieren. Der Käufer verpflichtet sich, den Verkäufer für alle Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden und Ausgaben (einschließlich ohne Einschränkung der Gerichtskosten und angemessenen Anwaltskosten) im Zusammenhang mit Forderungen oder Klagen zu entschädigen und schadlos zu halten, die von Dritten wegen tatsächlicher oder angeblicher Verletzung eines geistigen Eigentums durch den Verkäufer erhoben werden, soweit diese auf Spezifikationen, Entwürfe und/oder Modelle, Teile oder Materialien oder andere Informationen zurückzuführen sind, die der Käufer dem Verkäufer zur Verfügung stellt.

Alle Entwürfe und Modelle, die für das Produkt oder für die Herstellung seiner Teile benötigt werden und die der Käufer der Kontrolle des Verkäufers übergibt, bleiben Eigentum des Käufers und können nicht ohne Zustimmung des Käufers verwendet oder an Dritte weitergegeben oder offengelegt werden.

11. Preise und Preisanpassungen

Die Rechnungsstellung erfolgt gemäß dem genehmigten Angebot oder dem bestätigten Auftrag, sofern relevant. Gegebenenfalls wird die Mehrwertsteuer auf den Preis hinzugerechnet. Der Verkäufer ist berechtigt, die Preise unverzüglich anzupassen, wenn die Preise durch behördliche Maßnahmen oder durch neue oder geänderte Gesetze und Vorschriften beeinflusst werden und der Käufer nicht berechtigt ist, die Bestellung in irgendeiner Weise aus diesem Grund zu ändern.

12. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsbedingungen sind in der [Bestellbestätigung] festgelegt. Sofern nicht anders vereinbart beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage ab Rechnungsdatum. Wenn der Käufer eine Zahlung bei Fälligkeit nicht leistet, kann der Verkäufer Verzugszinsen für die verspätete(n) Zahlung(en) verlangen und/oder ausstehende Lieferungen an den Käufer stornieren oder aussetzen. Sofern nicht durch zwingendes Recht anders bestimmt, beträgt der Zinssatz für verspätete Zahlungen sechzehn Prozent (16 %) pro Jahr. Das Produkt bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkäufers.

13. Warenrückgabe

Produkte, die vom Verkäufer (gemäß Ziffer 8) repariert oder ersetzt werden, sind an den Verkäufer oder an einen vom Verkäufer angegebenen Ort zurückzusenden. Der Verkäufer wird die reparierten oder ersetzten Produkte auf Kosten des Verkäufers an den ursprünglichen Bestimmungsort oder an einen vom Käufer angegebenen Ort liefern, der im Hinblick auf die Frachtkosten mit dem ursprünglichen Bestimmungsort vergleichbar ist.

14. Pläne, Modelle und Werkzeuge

Alle Pläne, Modelle, technischen oder sonstigen Produktinformationen, die für die Produktfertigung erforderlich sind und vom Verkäufer in die Verwahrung des Käufers übertragen werden, bleiben Eigentum des Verkäufers und können ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht verwendet, kopiert, dupliziert, übertragen, an Dritte weitergegeben werden.

Ist für die Produktion nach den Modellen oder Anweisungen des Verkäufers ein spezielles Werkzeug erforderlich, so wird dem Käufer ein Anteil der tatsächlichen Grundkosten berechnet. Diese Kosten werden in Rechnung gestellt, auch wenn später der Bedarf an den Spezialwerkzeugen entfallen würde. Ebenso gilt: Wird ein Werkzeug bei Verwendung so abgenutzt, dass es nicht mehr für die Produktion tauglich ist, wird dem Käufer ein neues Werkzeug in Rechnung gestellt. Die Werkzeuge werden im Zusammenhang mit der ersten Lieferung in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt nach den allgemeinen Zahlungsbedingungen des Verkäufers.

Der Verkäufer wird die von ihm im Auftrag des Käufers entworfenen und erworbenen Werkzeuge nicht ohne zusätzliche Kosten übertragen, sondern im Auftrag des Käufers lagern und aufrechterhalten. Der Verkäufer darf diese Werkzeuge nicht zur Herstellung eines Produkts für einen Dritten verwenden, es sei denn, der Verkäufer erhält eine schriftliche Zustimmung des Käufers. Nach zwei (2) Jahren ab der letzten Lieferung ist der Verkäufer berechtigt, die Werkzeuge zu vernichten, nachdem er dem Käufer dies einen (1) Monat im Voraus schriftlich mitgeteilt hat. Wenn der Käufer dies schriftlich verlangt, kann die Lagerung auf Kosten des Käufers (Service und Versicherung) fortgesetzt werden. Während des Lagerzeitraums wird der Versicherungswert auf der Grundlage des tatsächlichen Zeitwertes bestimmt. Sind innerhalb von fünf (5) Jahren nach der letzten Lieferung keine Bestellungen für das Produkt eingegangen, so kann der Verkäufer das Werkzeug vernichten oder es nach alleinigem Ermessen des Verkäufers verwenden.

15. Toleranzen

Soweit nicht anders vereinbart gelten die handelsüblichen Toleranzen, die sich auf die Herstellungsmethode des Produkts beziehen und allgemein vom Verkäufer verwendet werden.

18. Höhere Gewalt

Keine der Parteien haftet gegenüber der anderen Partei für die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegen, wie Feuer, Explosion, Unfall, Streik, Aussperrung, Flut, Dürre, Embargo, Krieg (ob erklärt oder nicht), Epidemie, Unruhen oder öffentliche Feinde, Eingriffe einer Regierungsbehörde, allgemeiner Mangel an Material oder Transport oder die Verzögerung oder Nichterfüllung eines Unterauftragnehmers aus den oben genannten Gründen.

18. Anwendbares Recht und Streitigkeiten

Für das Vertragsverhältnis gilt finnisches Recht unter Ausschluss seiner Rechtswahlregeln. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.

Alle Streitfälle oder Ansprüche zwischen dem Käufer und dem Verkäufer, die nicht anderweitig beigelegt werden können, werden durch ein Schiedsgericht gemäß

der Schiedsgerichtsordnung der finnischen Handelskammer in Helsinki endgültig durch einen oder mehrere Schiedsrichter entschieden, die gemäß diesen Regeln ernannt werden. Der Verkäufer ist jedoch zusätzlich berechtigt, Forderungen bezüglich der Eintreibung ausstehender Forderungen vor jedem für den Geschäftssitz oder Wohnsitz des Käufers zuständigen Gericht geltend zu machen.